

### XIII. Nachtrag zum Volksschulgesetz (Berufsauftrag)

Anträge der vorberatenden Kommission vom 10. September 2012<sup>1</sup>

*Art. 77bis Abs. 1:* Für die Lehrperson mit Teilpensum wird Art. 77 dieses Gesetzes sachgemäss angewendet.

*Abs. 2:* Streichen.

Begründung:

Die vorberatende Kommission hält am ursprünglichen Entwurf der Regierung für Art. 77bis VSG vom 18. Oktober 2011 (22.11.14), dem sie am 20. Januar 2012 zugestimmt hatte, fest.

Die vorberatende Kommission erwartet von der Regierung, dass sie im Rahmen ihrer verfassungsmässigen Zuständigkeit für die Umsetzung von Gesetzesrecht<sup>2</sup> bei der sachgemässen Anwendung von Art. 77 VSG im Sinn von Art. 77bis VSG Massnahmen zur Entlastung der Lehrpersonen mit Teilpensum trifft und dabei folgende Eckwerte einhält:

- Kostenneutralität gegenüber dem bisherigen Berufsauftrag;
- Linearität der Entschädigung bis zu einem wöchentlichen Unterrichtpensum von 14 Lektionen;
- Entlastung durch Reduktion der Unterrichtszeit oder geldwerte Entschädigung.

<sup>1</sup> Die Anträge der vorberatenden Kommission vom 10. September 2012 basieren auf dem ergänzenden Entwurf der Regierung vom 21. August 2012 zum XIII. Nachtrag zum Volksschulgesetz (Berufsauftrag) in der Nachtragsbotschaft der Regierung vom 21. August 2012 zum XIII. Nachtrag zum Volksschulgesetz (Berufsauftrag) [22.11.14B].

<sup>2</sup> Art. 73 Bst. b Ziff. 1 KV, sGS 111.1.